

Zulieferer zugeordnet ist. Die japanischen Gewerkschaften sehen zwar das Problem, daß die Zahl der Stammarbeiter zugunsten der Zahl der „Randarbeiter“ zurückgeht und sich die Arbeits- und Lohnbedingungen der Betroffenen verschlechtern, doch sind sie über Absichtserklärungen zur stärkeren Öffnung ihrer Organisation für diese Beschäftigtengruppe bisher nicht wesentlich hinausgekommen.

Im allgemeinen werden die Betriebsgewerkschaften als eine systemangepaßte Interessenvertretung bezeichnet, die sich den Maßstäben betriebswirtschaftlicher Rentabilität unterwirft und in das Konsensverfahren mit dem betrieblichen Management eingebunden ist. Dabei darf aber nicht übersehen werden, daß die traditionellen Prinzipien der Arbeitsbeziehungen in Japan — das Prinzip der Beschäftigung auf Lebenszeit und das Senioritätsprinzip — immer stärker ausgehöhlt werden, so daß das gesellschaftliche Konfliktpotential wächst. Dem müssen sich die Gewerkschaften in irgendeiner Form stellen.

Die hohe Autonomie der Betriebsgewerkschaften gegenüber den zentralen Ebenen der Gewerkschaftsorganisationen und ihre „Betriebsbezogenheit“ engen den gewerkschaftlichen Handlungsspielraum naturgemäß erheblich ein. Es wird von einer „hausgewerkschaftlichen Einstellung“²³ gesprochen. Da sich in absehbarer Zeit diese Organisationsstruktur nicht grundsätzlich ändern wird, wollen die Gewerkschaften wenigstens die Tarifverhandlungen auf der Branchenebene (Industriezebene) besser koordinieren.

(wird fortgesetzt)

23 Vgl. dazu: Japan (Hrsg. M. Pohl), a. a. O., S. 181; Die Arbeitswelt in Japan und in der Bundesrepublik Deutschland . . . , a. a. O., S. 161.
24 So W. Lecher/J. Welsch, Japan — Mythos und Wirklichkeit, a. a. O., S. 112.

Bei anderen gelesen

BRD-Bundesverfassungsgericht schränkt Mieterschutz gegen Eigenbedarfs-Kündigung drastisch ein

Am 23. November 1988 begann vor dem 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts der BRD eine mündliche Verhandlung, in der es um die Bewertung der Gründe für eine Kündigung der Wohnung wegen Eigenbedarfs des Vermieters geht. Zur Vorgeschichte dieses Verfahrens schrieb die „Frankfurter Rundschau“ (Frankfurt am Main) vom 3. September 1988 unter der Überschrift „Karlsruhe weiß, was deutsche Vermieter wünschen“:

In einem Kraftakt haben drei „Hüter der Verfassung“ — Mitglieder der 2. Kammer des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts — einen wesentlichen Teil des Mieterschutzes in der Bundesrepublik aus den Angeln gehoben. Vermieter, bestätigte jüngst die Kammer, brauchen sich keine Hemmungen aufzuerlegen, wenn sie aus Gründen des Eigenbedarfs kündigen. Die Richter meinen, der Eigentumsschutz rechtfertige den Rausschmiß der Mieter, wenn die Kündigung nur nicht willkürlich erfolgt sei. „Der Kündigungsschutz ist dabei beinahe ausgehebelt“, sagt der Justiziar des „Deutschen Mieterbundes“, Norbert Eisenschmid. Der Bremer Mietrechtswissenschaftler Peter Derleder, Autor eines Fachkommentars, redet von einer „Wende im Handstreich“. Der Frankfurter Rechtsanwalt Christoph Krefner nennt dies einen „Putsch im Mietrecht“.

Noch bis Anfang 1988 galt unumstritten, daß der Vermieter schon „beachtliche“ beziehungsweise „berechtigte“ Gründe im Kündigungsschreiben darlegen mußte, um letztlich auch bei den Mietgerichten mit Klagen durchdringen zu können. Der simple Wunsch, ausgerechnet eine bestimmte Wohnung beziehen zu wollen, reichte nicht aus. Auf dieser Linie hatte sich auch der 1. Senat des Bundesverfassungsgerichts noch in einer Entscheidung aus dem Jahr 1985 bewegt.

Mietrechts-Anwälte wie etwa Christoph Kremer trauten ihren Augen nicht, als sie eine Entscheidung der 2. Kammer des gleichen Senats in Sachen Eigenbedarf auf den Tisch bekamen. Zu entscheiden hatten die drei Richter über den Fall eines Mieters, der seit Jahren in einer 156 Quadratmeter großen Wohnung in Frankfurt lebte. Der Vermieter wohnte bis dato in einem Dreifamilienhaus, das ihm ebenfalls gehörte.

Die Ehe des Vermieters ging zu Bruch. Er zog aus und lebte fortan mit einer Lebensgefährtin in einer 51 Quadratmeter großen Wohnung. Seine Ex-Frau blieb zunächst in der alten Wohnung, konnte aber die monatlichen Unterhaltungskosten von 3 500 Mark

nicht mehr bezahlen. Das Haus wurde verkauft. In dieser Lage kündigte der Vermieter zwei alten Mietern in seinem anderen Haus wegen Eigenbedarfs. In der 156 Quadratmeter großen Wohnung sollten seinem Wunsch entsprechend die Ex-Frau mit neuem Partner unterkommen. Er selbst wollte in die Wohnung einer Nachbarin im gleichen Gebäude ziehen.

Es kam zum Rechtsstreit zwischen betroffenen Mietern und Vermieter. Die 11. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt hatte sich auf die Mieter-Seite geschlagen. Sicherlich, so die Richter, habe die Ex-Frau einen Wohnraumbedarf. Ein „berechtigter Eigenbedarf“ könne jedoch nicht angenommen werden. Der fortgelaufene Ehemann habe schließlich den Bedarf erst herbeigeführt, als er das Haus, in dem er mit seiner ehemaligen Frau gelebt hatte, verkaufte.

Es folgte eine Verfassungsbeschwerde des Vermieters, über die die 2. Kammer des 1. Senats in Karlsruhe zu beschließen hatte. Die Richter hoben die Entscheidung der Frankfurter Zivilkammer auf. Der Mieter, so die überraschende Wende, sei nur gegen willkürliche Kündigungen geschützt. Andernfalls sei das grundgesetzlich geschützte Eigentum verletzt.

In Karlsruhe und in Frankfurt mutmaßten Beobachter zunächst, daß es sich hier um eine Entscheidung handelte, „die mit heißer Nadel in aller Eile gestrickt worden war, und bestehende mieterrechtliche Vorschriften nicht mit in Betracht gezogen wurden“. Das war offensichtlich ein Trugschluß.

In einem ähnlichen Fall aus Gießen bestätigten die drei Karlsruher Richter im Juni 1988 ihren Beschluß. Zweifel, daß eine Wende im Mietrecht vom Bundesverfassungsgericht eingeläutet worden ist, gibt es nun bei Mietrechtsanwälten und beim Mieterbund nicht mehr. Die nachgeordnete Landgerichte Frankfurt und Gießen erklärten bei anderen Entscheidungen — nur kurze Zeit später —, daß der Mietrechtsschutz nach dem Spruch der Karlsruher Richter „faktisch nicht mehr existiert“.

„Vor diesem Hintergrund“, sagte Norbert Eisenschmid vom Mieterbund, „schätze ich die Lage als sehr ernst ein. Durch die Rechtsprechung werden die Mieter verunsichert.“ Auch der Bundesgerichtshof habe die Rechte der Mieter Anfang des Jahres 1988 bei Eigenbedarfskündigungen eingeschränkt, doch nicht in dieser drastischen Weise, wie es die obersten Karlsruher Richter getan hätten. Für den Mieterbund dagegen ist klar, „daß die Sozialbindung des Wohnungseigentums im Rahmen des Mietrechts verfassungsmäßigen Rang hat“.

Ein Frankfurter Häuserspekulant hat die Verfassungs- und Landgerichtsentscheidungen schon begierig aufgegriffen: über „Strohfrauen“ meldete er Eigenbedarf an, un) so ein frisch erworbenes Objekt leer zu bekommen und in Eigentumswohnungen umzuwandeln. Sollte das Beispiel Schule machen, könnten die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts nach übereinstimmender Meinung der Mietrechtsexperten, quasi ein Startschuß für gezielte Mietervertreibung in bundesdeutschen Kommunen werden.

Gallig meint Professor Derleder über die Dreier-Kammer des Senats: „Was politisch im Parlament nicht durchsetzbar war, bewerkstelligt hier eine Kamarilla. Hier wird nicht nur das Gesetz in offener Weise mißachtet, sondern auch die Senatsentscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 1985. Der gedankliche Aufwand ist minimal, die Wirkungen um so weitreichender, da auch den Beschlüssen des Dreiergremiums verfahrensrechtliche Bindungswirkung für Behörden und Gerichte beigelegt ist.“ Derleder sieht eine Gefahr nicht nur für Mieter: „Das sorgfältig ausbalancierte System von Gesetzes- und Richtermacht droht aus den Fugen zu geraten.“

Neu im Staatsverlag der DDR

Die Konfliktsituation in Mittelamerika

(Dokumente, ausgewählt und eingeleitet von Johannes Gompert unter Mitarbeit von Elke Kern)

288 Seiten; EVP (DDR): 28 M

Die vorliegende, vom Institut für Internationale Beziehungen an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR herausgegebene Sammlung macht deutlich, daß regionale Spannungs- und Konfliktherde heute nicht nur schwere Bürden für die beteiligten Völker und Staaten sind, sondern auch in hohem Maße den Weltfrieden gefährden. Die Autoren analysieren in einer Einführung zu diesem Dokumentenband die Entstehung der Konfliktsituation in Mittelamerika insgesamt und in ihren einzelnen Ebenen. Der Band, der den Zeitraum von 1979 bis 1987 erfaßt, enthält knapp 200 Dokumente Nikaraguas, El Salvadors, der Contadora-Gruppe sowie der Unterstützungsgruppe und Kubas, dokumentiert aber auch die Haltung der DDR, der UdSSR, der anderen sozialistischen Staaten, der UNO, der Nichtpaktgebundenen und der USA zur Konfliktsituation.

Der Band wird ergänzt durch eine ausführliche Chronik zu den Ereignissen des dokumentierten Zeitraums.